

Ergänzungssatzung Kirchsullehn

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), Fassung gültig ab 01.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Flst. 521 Gemarkung Lichtenberg. Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung werden gemäß dem beigefügten Lageplan (M 1:2.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB (bauplanungsrechtliche Festsetzungen)

1. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,2
Eine Überschreitung der GRZ durch Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ist unzulässig.

2. Pflanzbindung / Pflanzgebote

pfG Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölzflächen bzw. Einzelbäume sind zu dauerhaft erhalten. Eine notwendige Erneuerung der Bäume ist zeitlich gestaffelt vorzunehmen.

Pfg 1 Einzelbaumpflanzung

Je 260 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (siehe Pflanzenauswahlhilfe, Pflanzqualitätskriterien: Hochstamm, 3 x v., StU 10-12 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung) zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die über die Pflanzbindung (pfB) hinaus erhalten werden, werden hierbei angerechnet.

Pfg 2 Heckenpflanzung

Entlang der rückwärtigen Geltungsbereichsgrenze ist der zu erhaltende Gehölzbestand westlich (60 m) und östlich (110 m) durch eine freiwachsende Hecke zu ergänzen. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Sträucher, 1 Strauch / 1,5 m² x verpflanzt.

Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn ist die Fläche auf seltene oder gefährdete Arten zu kontrollieren und entsprechende sich aus dem Artenschutz § 42 BNatSchG ergebende Maßnahmen umzusetzen

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Kommunale Gehölzschutzsatzung /

Die Satzung zum Schutz des Gehölz- und Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenberg vom 19.12.1997 ist zu beachten.

Fällzeitenregelung

Die Fällzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG ist zu beachten.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 45 BNatSchG hinsichtlich besonders geschützter und bestimmter andere Tier- und Pflanzenarten sind zu beachten.

Pflanzenauswahlhilfe: Gehölzarten für Pflanzgebote:

Hochstämme:

Betula pendula Sandbirke
Prunus avium Kirsche
Pyrus ssp. Birne, einheimische Sorten
Obstbaum-Hochstämme

Immissionsschutz

Im nachfolgenden Baurechtsverfahren erfolgt die immissionsschutzrechtliche Prüfung.

Meldepflicht bei Bodenfunden

Bei Bodenfunden einschließlich bearbeiteter Natursteine besteht Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG. Der Fund ist vor Verlust zu schützen, Umsetzung ist mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Grenz- und Vermessungsmarken

Grenz- und Vermessungsmarken sind gemäß § 23 SächsVermGeoG besonders geschützt.

Schutzabstände zu Versorgungsleitungen

Mindestabstand von	zu	in m
Großkronige Bäume	Elt-Kabel	2,5 m
Kleinkronige Bäume und Sträucher	Elt-Kabel	1,0 m
Bäume	Freileitungen	1,0 m zwischen Endwuchshöhe und Leitersell
Bebauung und Bepflanzung	Trinkwasserleitung	2,0 m
Bauwerke	Elt-Kabel	0,5 m zur Achse äußeres Kabel
äußerer Baugrubenrand	Elt-Kabel	1,0 m zur Achse äußeres Kabel
Bauwerke	Niederspannungsfreileitung, blank	3,0 m zur Trassenachse
Bauwerke	Niederspannungsfreileitung, isoliert	1,5 m zur Trassenachse
Bauwerke	Umspannstation bis 2 m Höhe	0,5 m an öffnungslosen Seiten

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Lichtenberg hat am 26.03.2010 mit Beschluss Nr. 1491/2009 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kirchsullehn nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.03.2010.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 1

Der Gemeinderat Lichtenberg hat am 12.05.2009 mit Beschluss-Nr. 1142/2009 den Entwurf der Ergänzungssatzung Kirchsullehn gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 2

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 04.06.2009 über die Offenlage informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 3

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Kirchsullehn hat in der Zeit vom 15.06.2009 bis einschließlich 16.07.2009 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Gemeindeamt ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 4

Der Gemeinderat Lichtenberg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26.03.2010 mit Beschluss Nr. 1008a/2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 5

Der Gemeinderat Lichtenberg hat am 28.06.2010 mit Beschluss-Nr. 1008a/2009 den 2. Entwurf der Ergänzungssatzung Kirchsullehn gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 6

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 02.02.2010 über die Offenlage informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 7

Der 2. Entwurf der Ergänzungssatzung Kirchsullehn hat in der Zeit vom 15.03.2010 bis einschließlich 26.03.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Gemeindeamt ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 8

Der Gemeinderat Lichtenberg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 23.06.2010 mit Beschluss Nr. 1910/2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lichtenberg, den 28.06.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 9

Die Ergänzungssatzung Kirchsullehn ist am 09.08.2010 mit Beschluss Nr. 1210/2010 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Lichtenberg, den 11.08.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 10

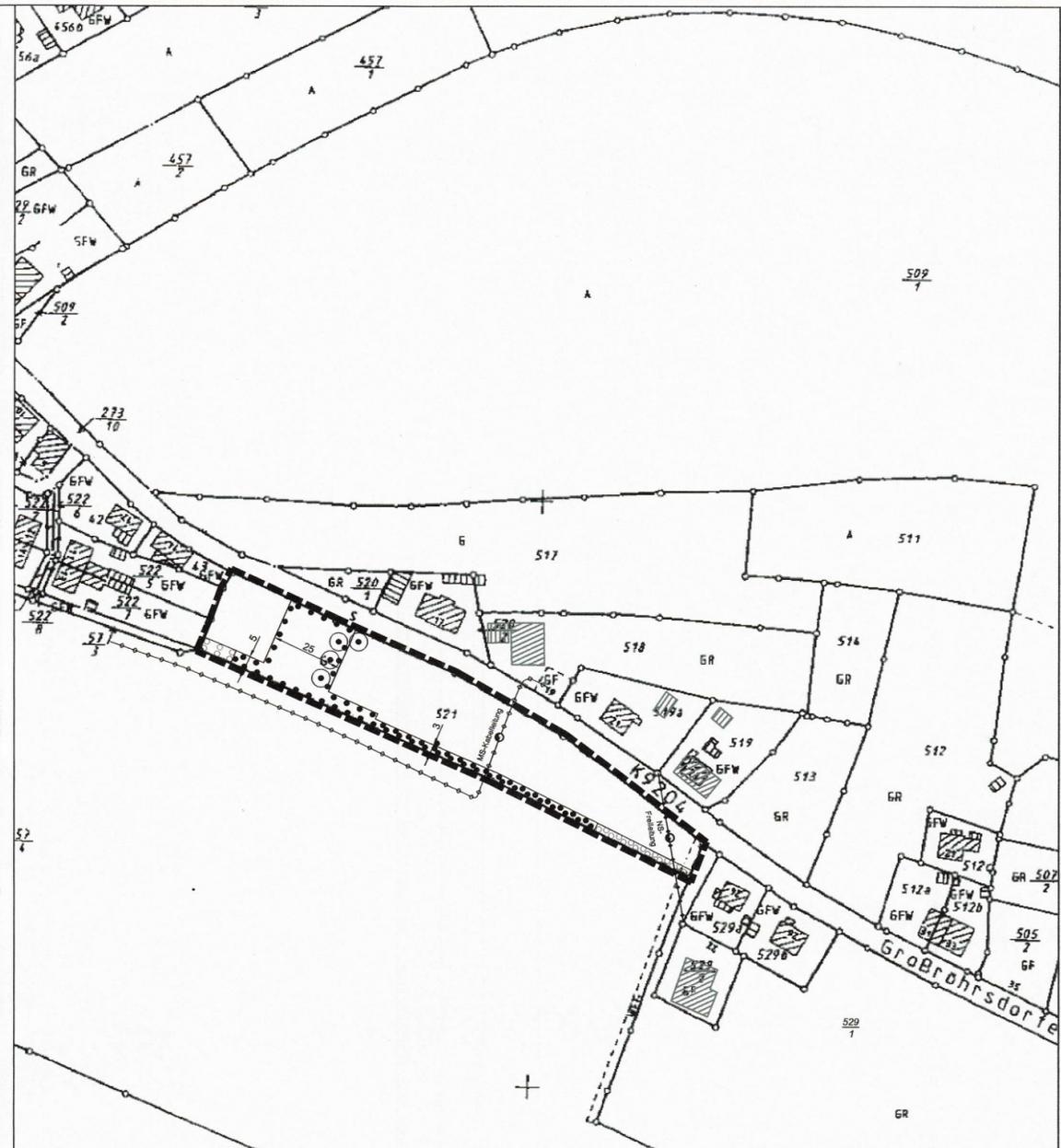
Die Ergänzungssatzung Kirchsullehn wird hiermit ausgefertigt.

Lichtenberg, den 15.08.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 11

Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.10.2010 in Kraft getreten.

Lichtenberg, den 03.10.2010
Christian Mögel
Bürgermeister 12



- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung Einzelbaum (1 Feldahorn, 3 Obstbäume)
- Elt - Freileitung
- Elt - Kabel, unterirdisch

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Kirchsullehn"

ERGÄNZUNGSSATZUNG "KIRCHSULLEHN"

Gemeinde: Lichtenberg Landkreis: Bautzen		Planverfasser
Planungsbüro Schubert Architektur & Freiraum Friedhofstraße 2 01454 Radeberg Tel.: 03528 - 41 96 - 0 Fax: 03528 - 41 96 29		
Datum Lichtenberg, den 20. August 2009 redaktionelle Änderungen vom 29.03.2010	Maßstab 1:2.000	gez. S. S.